



Campus Benjamin Franklin | Campus Buch | Campus Mitte | Campus Virchow-Klinikum

Charité | Campus Mitte | 10117 Berlin

Der Vorstand

Berlin, den 14. September 2017

Erklärung der Charité – Universitätsmedizin Berlin

Vorstand und Aufsichtsrat der Charité – Universitätsmedizin Berlin – Körperschaft des öffentlichen Rechts – geben auf der Grundlage von § 2 Abs. 10 des Berliner Universitätsmedizingesetzes sowie § 10 der Satzung der Charité die folgende Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex nach § 161 Aktiengesetz ab. Vorstand und Aufsichtsrat erklären hiermit, dass den anwendbaren Ziffern¹ des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 05.05.2015 im Zeitraum seit der letzten Erklärung vom 15.07.2016 mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde:

1. Es besteht für alle Beschäftigten inkl. Management und Aufsichtsrat eine erweiterte Vermögensschadenshaftpflichtversicherung (ähnlich D&O-Versicherung des Kodexes). Darin sind fixe Selbstbehalte vereinbart sowohl für Schäden im Rahmen der Basisversicherung als auch für Vermögenseigenschäden, die in den Bereich der Exzedentendeckung für Organvertreter und leitende Mitarbeiter fallen. Hiermit wird für ausreichende Sensibilisierung gesorgt. Diese Selbstbehalte stehen nicht in Beziehung zur Höhe der Vergütung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, wie durch die Ziffer 3.8 Abs. 2 und 3 des Kodexes empfohlen.
2. Die Charité erstellt keinen jährlichen Corporate Governance Bericht (gem. Ziffer 3.10 S. 1 des Kodexes). Die wesentlichen Bestandteile, wie Entsprechenserklärung, Angaben zu Unternehmensführungspraktiken und Informationen zur Führungs- und Kontrollstruktur des Unternehmens werden im Lagebericht oder im Anhang zum Geschäftsjahr abgebildet.
3. Die Erklärungen zum Deutschen Corporate Governance Kodex werden für die letzten 5 Jahre (gem. Ziffer 3.10 S. 3 des Kodexes) nicht auf der Internetseite veröffentlicht, da diese im Bundesanzeiger zugänglich sind. Die Veröffentlichung erfolgt seit 2015 zusätzlich auf der Internetseite.
4. Der Vorstand hat keine Zielgröße für die Führungsebenen unterhalb des Vorstandes festgelegt (gem. Ziffer 4.1.5 S. 2 des Kodexes), da für die Organe der Charité gem. § 5 Abs. 4 BerlUniMedG eine angemessene Vertretung von Frauen vorgeschrieben ist bzw. eine starre Quote für nicht zielführend gehalten wird.
5. Die monetären Vergütungsteile der Vorstandsmitglieder umfassen fixe und variable Bestandteile; allerdings sind die variablen Bestandteile auf eine jährliche Bemessungsgrundlage gestellt und haben keine grundsätzlich mehrjährige Bemessungsgrundlage (gem. Ziffer 4.2.3 Abs. 2 S. 3 des Kodexes). Es handelt sich allerdings teilweise um Ziele, die jährlich wiederkehrend festgesetzt werden.


¹ Als anwendbare Ziffern gelten Empfehlungen, die sich nicht ausschließlich auf eine Aktiengesellschaft beziehen oder abweichend durch das Universitätsmedizingesetz bestimmt sind.

6. Der Aufsichtsrat hat keine Zielgröße für den Anteil von Frauen im Vorstand festgelegt (gem. Ziffer 5.1.2 Abs. 1 S. 3 des Kodexes), weil die Position Dekan/in gem. § 12 Abs. 7 BerlUniMedG, einschließlich des kooptierten Mitglieds (Ärztlicher Direktor/in) Wahlämter sind, auf die somit kein unmittelbarer Einfluss besteht. Die Position Direktor/in des Klinikums wurde in 2016 mit einer Frau besetzt. Eine Quote, dass entweder die Position Vorstandsvorsitzende/r oder die vorgenannte Position immer mit einer Frau zu besetzen sind, ist nach Ansicht des Aufsichtsrats nicht geeignet, die bestmögliche Personalauswahl zu garantieren.
7. Die Charité hat keine Altersgrenzen für Vorstandsmitglieder (gem. Ziff. 5.1.2 Abs. 2 S. 3 des Kodexes) festgelegt, da ermöglicht werden soll, langjährige Erfahrungen zu nutzen.
8. Die Implementierung eines separierten Prüfungsausschusses (gem. Ziffer 5.3.2 S. 1 des Kodexes) wird für nicht erforderlich gehalten, da die Überwachung der Rechnungslegung, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems, des internen Revisionssystems und der Abschlussprüfung durch den Finanzausschuss, nachfolgend durch den Finanz- und Strukturausschuss, wahrgenommen wird.
9. Zwei Mitglieder des Aufsichtsrats bekleiden ein weiteres Mandat im Aufsichtsrat eines Mitbewerbers (gem. Ziffer 5.4.2 Abs. 2 S. 2 des Kodexes), bei dem es sich ebenfalls um eine landeseigene Gesellschaft handelt.
10. Der Konzernabschluss wird nicht unter Beachtung der einschlägigen internationalen Rechnungslegungsgrundsätze nach IFRS aufgestellt (gem. Ziffer 7.1.1 des Kodexes). Der Abschluss orientiert sich an den Vorschriften des HGB und an den krankenhausrechtlichen Spezialvorschriften der KHBV.

Für den Vorstand:



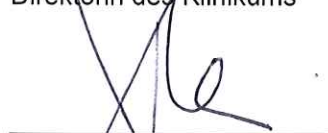
Prof. Dr. Karl Max Einhäupl
Vorstandsvorsitzender



Prof. Dr. Axel Radlach Pries
Dekan

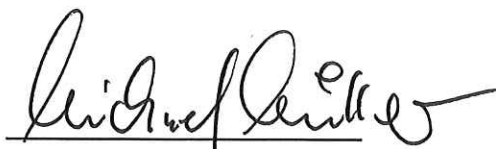


Dipl.-Kff. Astrid Lurati
Direktorin des Klinikums



Prof. Dr. Ulrich Frei
Ärztlicher Direktor

Für den Aufsichtsrat:



Michael Müller
Vorsitzender und Regierender Bürgermeister